

PLUTOS

fonds commun de placement à compartiments multiples
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

VERKAUFSPROSPEKT

(mit Verwaltungsreglement)

März 2026

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement, dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des Letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Eine Kurzdarstellung des Sondervermögens ist in Form des Dokuments mit dem Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („Basisinformationsblatt“) verfügbar. Sämtliche vorgenannten Unterlagen stehen allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlegern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	3
Verkaufsprospekt	9
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Verwahrstelle	15
Die Register- und Transferstelle	18
Die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung	18
Der Fondsmanager	18
Rechtsstellung der Anleger	19
Anteilklassen	20
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	20
Anlagepolitik	20
Hinweise zu Techniken, Instrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften	21
Anteilwertberechnung	22
Ausgabe von Anteilen	23
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	24
Informationen zur Erhebung einer Performance Fee	26
Risikohinweise	29
Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen.	36
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	36
Potenzielle Interessenskonflikte	37
Besteuerung des Fonds	37
FATCA	40
Steuerliche Aspekte im Allgemeinen	43
Datenschutz	44
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	45
Informationen an die Anleger	45
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	45
Vertriebsstelle in Deutschland	45
Anhang 1	48
Anhang 2	57
Anhang 3	66
Anhang 4	75
Anhang 5	85
Konsolidiertes Verwaltungsreglement	93
Artikel 1 Der Fonds	93
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	94
Artikel 3 Die Verwahrstelle	95
Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen	96
Artikel 5 Anteile	110
Artikel 6 Anteilwertberechnung	110
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	112
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	113
Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	114
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	115
Artikel 11 Kosten	117
Artikel 12 Verwendung der Erträge	122
Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	122
Artikel 14 Veröffentlichungen	122
Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	123
Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	124
Artikel 17 Verjährung	126

Artikel 18	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	126
Artikel 19	Änderungen des Verwaltungsreglements	127
Artikel 20	Inkrafttreten	127

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Management AG

Austrasse 59

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

CR-Nummer: FL-0002.456.004-7

Eigenkapital per 31. Dezember 2023:

EUR 2.849.292,19

Handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg

1741 Fund Management AG,

Zweigniederlassung Luxemburg

2, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Großherzogtum Luxemburg

RCS-Nummer: B258221

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Dr. Benedikt Czok

Mitglieder des Verwaltungsrates

Prof. Dr. Dirk Zetzsche

Philippe Burgener

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Markus Wagner

Stefan Schädler

Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen

L-2540 Luxembourg

Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle

VP Bank (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen

L-2540 Luxembourg

Register- und Transferstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen

L-2540 Luxembourg

Fondsmanager

Plutos Vermögensverwaltung AG

Geleitsstraße 14

D-60599 Frankfurt am Main

Vertriebsstelle

Für den Teilfonds Plutos – ML Sector Select:

MARTLUTHER INVESTMENT GmbH

Kölner Str. 30A

D-51429 Bergisch Gladbach

Für alle anderen Teilfonds des Plutos:

Plutos Vermögensverwaltung AG

Geleitsstraße 14

D-60599 Frankfurt am Main

Rechtsberater

Arendt & Medernach

Société anonyme

41A, Avenue John F. Kennedy

L-2082 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Forvis Mazars

Société anonyme

5, rue Guillaume Kroll

L-1882 Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („**Verkaufsprospekt**“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz von Dezember 2010**“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos das „Basisinformationsblatt“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (das „Basisinformationsblatt“) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und dem „Basisinformationsblatt“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und dem „Basisinformationsblatt“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.fundinfo.com abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ausschluss von Inhabern, die als „nicht zulässige Inhaber“ angesehen werden

Der Fonds gibt keine Anteile an Inhaber aus, die nicht als zulässige Inhaber gemäß der nachfolgenden Definition angesehen werden. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Annahme einer Zeichnung für Anteile bis zu dem Tag hinauszögern, an dem der Fonds ausreichende Nachweise erhalten hat, dass der betreffende Inhaber die Anforderungen für zulässige Inhaber erfüllt.

Jeder potenzielle Antragsteller für Anteile muss dem Fonds gegenüber erklären und garantieren, dass er unter anderem ein zulässiger Inhaber ist.

Anteile dürfen nicht an eine Person übertragen werden, bei der es sich nicht um einen zulässigen Inhaber handelt.

Gemäß den FATCA-Anforderungen und entsprechend dem im „FATCA“-Abschnitt¹ beschriebenen FATCA-Status des Fonds dürfen die Anteile des Fonds nur von bzw. über einen oder mehrere „zulässige Inhaber“ gehalten werden, die unter eine der folgenden Kategorien fallen²:

- Befreite wirtschaftliche Eigentümer,
- Aktive NFEs, die in Unterabsatz B(4) von Abschnitt VI in Anhang I des IGA beschrieben sind,
- US-Personen, bei denen es sich nicht um benannte US-Personen handelt, oder
- Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt.

Jegliche Person, die die Voraussetzungen für zulässige Inhaber nicht erfüllt, ist ein nicht zulässiger Inhaber.

Gemäß Unterabsatz 1(ee) des IGA ist eine US-Person ein Staatsbürger der USA, eine in den USA ansässige natürliche Person, eine in den USA oder nach dem Gesetz der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gesetz in den USA nach geltendem Recht befugt ist, Verfügungen oder Urteile bezüglich aller wesentlichen Aspekte der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder ein Nachlass einer Person, die US-Staatsbürger oder in den USA ansässig war. Dieser Paragraph ist gemäß dem US-Steuerrecht (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Der Begriff „benannte US-Person“ bezeichnet sämtliche US-Personen mit Ausnahme der folgenden: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code ist wie eine in Ziffer (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung dieser; (iv) jeglicher Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, jegliches US-Territorium, jegliche Gebietskörperschaft der vorgenannten Rechtsgebiete sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung eines oder mehrerer der vorgenannten Rechtsgebiete; (v) jegliche

¹ Seite 40 dieses Prospekts.

² Gemäß Definition im Sinne der FATCA-Vorschriften, einschließlich der Vereinbarung zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und mit Bezugnahme auf die am 28. März 2014 erlassenen US-amerikanischen Informationsmeldebestimmungen, die gemeinhin als der „Foreign Account Tax Compliance Act“ bezeichnet werden („IGA“).

gemäß Abschnitt 501(a) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreite Organisation sowie jeglicher privater Vorsorgeplan gemäß Abschnitt 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (vi) jegliche Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (vii) jeglicher Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust) im Sinne von Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code; (viii) jegliche regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder jegliche bei der U.S. Securities and Exchange Commission nach dem Investment Company Act von 1940 eingetragene Körperschaft (15 U.S.C. 80a-64); (ix) jeglicher Treuhandfonds gemäß Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (x) jeglicher Trust, der gemäß Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreit ist oder der in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist; (xi) ein Händler für Wertpapiere, Rohstoffe oder derivative Finanzinstrumente (wozu unter anderem auch Nennkapitalverträge, Futures, Terminkontrakte und Optionen zählen), der gemäß den Gesetzen der USA oder eines Bundesstaates als solcher registriert ist; (xii) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreiter Trust, der Teil eines Plans ist, der in Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist.

Jeder Antragsteller auf Anteile bzw. Übertragungsempfänger von Anteilen ist verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Erklärungen, Garantien oder Unterlagen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die obigen Anforderungen vor der Ausgabe oder der Eintragung einer Übertragung von Anteilen erfüllt sind.

Sollte sich der FATCA-Status eines Inhabers ändern, muss der Fonds innerhalb von 30 Tagen ab dieser Änderung hierüber benachrichtigt werden.

Der Fonds kann die Zwangsrücknahme von Anteilen verlangen, die von Inhabern unter Verletzung der Einschränkungen dieses Abschnitts gehalten werden und/oder andere gemäß der Satzung vorgesehene Rechtsmittel anwenden. Vor allem kann der Fonds die Rücknahme von Anteilen erzwingen, die von nicht zulässigen Inhabern gehalten werden, die zuvor zulässige Inhaber waren.

Wenn die erforderlichen Informationen/Unterlagen dem Fonds nicht bereitgestellt werden, kann der Fonds sein Recht ausüben, alle Anteile eines Inhabers, der die vom Fonds für die Erfüllung seiner FATCA-Pflichten angeforderten Informationen/Unterlagen nicht bereitstellt, jederzeit zurückzunehmen. Der Fonds ist berechtigt, seine „Reason-to-Know“-Verfahren und/oder Annahmeregeln anzuwenden, um einen FATCA-Status standardmäßig zuzuweisen.

Der Fonds übernimmt keine Haftung für Konsequenzen (einschließlich in Bezug auf mögliche einbehaltene Steuern oder die Meldung bestimmter Daten/Informationen), falls ein Inhaber den Fonds nicht ordnungsgemäß über eine Änderung seines FATCA-Status informiert. Inhaber müssen den Fonds gegenüber jeglicher Konsequenz einer Anwendung der US-amerikanischen Bundessteuervorschriften schadlos halten.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („**Fonds**“) wurde auf Initiative der **Plutos Vermögensverwaltung AG** aufgelegt und wird von der **1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg** verwaltet. Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Der Initiator ist nicht berechtigt für diesen Fonds Gelder entgegenzunehmen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 17. April 2001 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 27.4.2001 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“ („**Memorial**“), dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 1. Februar 2026 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde im Februar 2026 im „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ („**RESA**“), dem aktuellen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **1741 Fund Management AG („Verwaltungsgesellschaft“)**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490 Vaduz handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unter der Handelsregisternummer FL-0002.456.004-7 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist genehmigt und reguliert als Verwaltungsgesellschaft und AIFM von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und verfügt über die erforderlichen Genehmigungen OGAW zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist vollständig genehmigt und es ist ihr mithin gestattet, Luxemburger Fonds im Einklang mit den Art. 119 ff. des Gesetzes von 2010 zu verwalten.

Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt das voll eingezahlte genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 2.800.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender,
- Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
- Herr Philippe Burgener.

Ihre Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Markus Wagner,
- Herr Stefan Schädler.

Pflichten von 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg als Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt, vorbehaltlich der Gesamtkontrolle des Verwaltungsrates und ohne Einschränkung, (i) Anlagemanagementdienstleistungen, (ii) administrative

Dienstleistungen und (iii) Vermarktungs-, Vertriebs- und Verkaufsdienstleistungen für den Fonds, wie in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Durchführung ihrer Aktivitäten jederzeit ehrlich und fair im Interesse der Anleger unter Befolgung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen, des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der täglichen Verwaltung des Fonds beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten ist die Verwaltungsgesellschaft für eine effiziente Kontrolle ihrer Aktivitäten ermächtigt, im Rahmen ihrer Verantwortung und Kontrolle einen Teil ihrer oder alle ihre Funktionen und Pflichten an Dritte zu delegieren, die, bezüglich der Art der zu delegierenden Funktionen und Pflichten, qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet bezüglich aller auf diese Weise delegierten Angelegenheiten gegenüber dem Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt von jeder Gesellschaft, an die sie ihre Pflichten zu delegieren beabsichtigt, die Bestimmungen des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements einzuhalten.

In Bezug auf eine delegierte Verpflichtung führt die Verwaltungsgesellschaft geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren ein, einschließlich Risikomanagementkontrollen und regelmäßiger Berichtsverfahren, um eine effektive Überwachung der dritten Parteien zu gewährleisten, an die derartige Funktionen und Verpflichtungen delegiert wurden und um zu gewährleisten, dass diese dritten Dienstleistungsanbieter den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement und die Vereinbarung, die mit dem betreffenden dritten Dienstleistungsanbieter getroffen wurden, einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt sorgfältig und gewissenhaft bei der Auswahl und Überwachung der dritten Parteien, an die Funktionen und Pflichten delegiert werden und gewährleistet, dass die betreffenden dritten Parteien über genügend Erfahrung und Kenntnisse, sowie über die erforderlichen Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die an sie delegierten Funktionen auszuführen.

Folgende Funktionen können von der Verwaltungsgesellschaft an dritte Parteien delegiert werden: Anlageverwaltung des Fonds, Verwaltung, Vermarktung und Vertrieb, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den Sonderabschnitten näher erläutert.

Geschäftsleitung/leitende Personen

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft ist für die Durchführung der täglichen Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts sind die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft Herr Markus Wagner und Herr Stefan Schädler.

Die Geschäftsleitung, die als Verwaltungsausschuss handeln, ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verschiedenen Dienstleistungsanbieter, an die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen delegiert hat, ihre Funktionen unter Einhaltung des Gesetzes von 2010, des CSSF Rundschreibens 18/698, des Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospekts und der Bestimmungen der betreffenden Dienstleistungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und jedem von ihnen wahrnehmen. Die leitenden Personen müssen auch gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält und die Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds überwacht. Die Geschäftsleiter berichten dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft außerdem regelmäßig und informieren den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über Verzögerungen oder Nichtbefolgung der Anlagebeschränkungen durch den Fonds.

Zweigniederlassung

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg (die „Zweigniederlassung“) wurde am 15. August 2021 als Zweigniederlassung der 1741 Fund Management AG, Vaduz gegründet. Der eingetragene Sitz der Zweigniederlassung ist in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach und wurde am 17. August 2021 beim RESA unter der Nummer B 258221 registriert.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) beaufsichtigt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ihre Zweigniederlassung Luxemburg (Aufsicht von Verwaltungsgesellschaft und Zweigniederlassung).

Hinsichtlich der organisatorischen Vorschriften unterliegt die Zweigniederlassung den gesetzlichen Vorschriften des liechtensteinischen OGAW Gesetzes. Bezüglich der investmentfonds-spezifischen Vorschriften hat die Zweigniederlassung die Anforderungen des Gesetzes von 2010 und die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorgaben der CSSF zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager/Investmentmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit.

Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

- (1) Tätigkeit als Register- und Transferstelle,
- (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie
- (3) Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Kundenkommunikationsfunktion der OGA-Verwaltungstätigkeit überwiegend selbst aus und wird nur in Teilbereichen in der nachfolgend dargestellten Form von der **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** unterstützt.

Die Finanzberichte und andere Dokumente, die für Anleger bestimmt sind (PRIIPS, Mitteilungen an die Anleger) werden teilweise von der Verwaltungsgesellschaft selbst und teilweise von der VP Fund Solutions, in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft, erstellt und veröffentlicht. Die Bekanntgabe der Finanzberichte (inkl. Hinterlegung bei der Aufsichtsbehörde) erfolgt durch die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** mit der Wahrnehmung der Funktion der Register- und Transferstelle betraut. Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen, die Führung des Anteilregisters sowie die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** delegiert und diese ist mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Fondsbuchhaltung, der Bestimmung des Nettoinventarwertes, der Führung der Buchhaltungsunterlagen sowie die Erstellung der in diesem Prospekt und im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Finanzberichte des Fonds.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten bzw. zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Bestellung der Verwahrstelle und Übertragung der Verwahrung

1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle an, der auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und die alleinigen Interessen des Fonds und seiner Anleger erfüllt.
2. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Verwahrstelle, zu der eine Verbindung oder Gruppenverbindung besteht, bestellt, hält sie folgende Nachweise vor:
 - a. eine Bewertung, in der die Vorzüge der Bestellung einer Verwahrstelle mit Verbindung oder Gruppenverbindung mit den Vorzügen der Bestellung einer Verwahrstelle ohne eine solche Verbindung oder Gruppenverbindung mit der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verglichen werden, wobei mindestens die Kosten, das Fachwissen, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualität der von allen bewerteten Verwahrstellen bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigt werden;
 - b. einen Bericht auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Bewertung, in dem beschrieben wird, inwiefern die Bestellung die objektiven, vorab festgelegten Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds, dass sie mit der Bestellung der Verwahrstelle zufrieden ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt. Die

Verwaltungsgesellschaft stellt die in Absatz 1 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds zur Verfügung.

4. Die Verwaltungsgesellschaft begründet auf Anfrage die Auswahl der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern des Fonds.
5. Die Verwahrstelle wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl von Dritten an, denen Sie die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen kann, wobei eine solche Übertragung auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen können potentiell Interessenkonflikte entstehen.

In solch einem Falle wenden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potentiellen Interessenkonflikte sollen durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden werden.

Wenn ein im ersten Unterabsatz beschriebener Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese können über den Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Konflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und -praxis der 1741 Fund Management AG, der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.1741group.com abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „**Verwahrstelle**“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „**Zentrale Unterverwahrer**“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende

Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellungsvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei

Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung

Die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung des Fonds wird durch die **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg wahrgenommen.

Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA ist neben der Buchhaltung und Berechnung des Anteilwertes auch mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die VP Fund Solutions kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben im Rahmen der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung an Dritte auslagern.

Der Fondsmanager

Fondsmanager für die Teilfonds Plutos – Multi Chance Fund, Plutos – T-VEST Fund, Plutos - Active Gold Mining, Plutos – Longevity Innovation Fund und Plutos – ML Sector Select ist die **Plutos Vermögensverwaltung AG** mit eingetragenem Sitz in Geleitsstraße 14, D-60599 Frankfurt am Main. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Der Fondsmanager wurde am 22. Januar 2001 nach deutschem Recht als Aktiengesellschaft gegründet.

Aufgabe des jeweiligen Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt

unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien.

Der Fondsmanager bringt seine umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und trifft die zur sachgerechten Umsetzung der Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei Anteilen erfolgen, deren Referenzwährung, welche für eine Anteilklasse in Klammern angegeben wird, nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften strebt die Verwaltungsgesellschaft an das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Fonds- bzw. Teilfondswährung abzusichern, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft garantieren kann, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos erreicht werden kann. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer Anteilklasse wird dieser Anteilklasse im teilfondsspezifischen Anhang ein „(h)“, hinten angestellt. So bedeutet beispielsweise „CHF(h)“, dass die Verwaltungsgesellschaft versuchen wird das Währungsrisiko der Referenzwährung der Anteilklasse (CHF) gegen Schwankungen der Fondswährung bzw. Teilfondswährung abzusichern. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger - das so genannte "Market Timing" - kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger "Market Timing" betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken, Instrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("**Ausübungszeitpunkt**") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("**Ausübungspreis**") zu kaufen ("**Kaufoption**" / "**Call**") oder zu verkaufen ("**Verkaufsoption**" / "**Put**"). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager werden keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte (**“Swaps“**)

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager werden keine Swapgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze abschließen.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager können für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes abschließen, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager werden keine Credit Default Swaps für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze abschließen.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfonds abschließen.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) (**„Referenzwährung“**).

Der Wert eines Anteils (**„Anteilwert“**) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung (**„Teilfondswährung“**), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (**„Anteilklassenwährung“**).

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag (**„Bewertungstag“**), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers,

(„**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („**Netto-Teilfondsvermögen**“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag („**Orderannahmeschluss**“) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("**Rücknahmepreis**") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen,

wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschaufträge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschaufträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschaufträge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Informationen zur Erhebung einer Performance Fee

In Bezug auf einzelne Teilfonds bzw. Anteilklassen kann zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) aus dem Vermögen eines Teilfonds ausgezahlt werden. In den teilfondsspezifischen Anhängen wird konkret offengelegt, welches Modell (High Watermark mit bzw. ohne Hurdle Rate) Anwendung findet und unter welchen Voraussetzungen eine Performance Fee anfällt.

Die Bemessung der Performance-Fee erfolgt entsprechend der nachfolgenden Modelle:

Modell – High Watermark ohne Hurdle Rate

Die Höhe der Performance Fee beträgt einen festgelegten Prozentsatz des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds bzw. der Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse an einem Bewertungstag die jeweilige High Watermark übertrifft, wird eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine bereits zurückgestellte Performance Fee wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt.

Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt bis zum 31. Dezember 2026 jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Ab dem 1. Januar 2027 beginnt die Abrechnungsperiode jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.³ Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der Erstpreisberechnung des Teilfonds bzw. der Anteilklasse, wobei sie mindestens 12 Monate umfassen muss. Wird während der Abrechnungsperiode ein Teilfonds bzw. eine Anteilklasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

³ Aufgrund der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird die Performance Fee einmalig für den Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2026 abgerechnet.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NAV Beginn (in EUR)	100	98	110	120	125
NAV Ende (in EUR)	98	110	120	125	132
Performance	-2%	12,2%	9,1%	4,2%	5,6%
Satz der Performance Fee	20%	20%	20%	20%	20%
High Watermark (in EUR)	100	100	110	120	125
High Watermark im Folgejahr (in EUR)	100	110	120	125	132
Performance Fee	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	FÄLLIG	FÄLLIG
Performance Fee (angefallen)	-	1,8%	1,7%	0,8%	1,1%

Jahr 1

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode hat die initiale High Watermark (basierend auf dem Ausgabepreis i.H.v. EUR 100) nicht übertroffen (Performance: -2,0%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark in der Höhe unverändert.

Jahr 2

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +12,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 110.

Jahr 3

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +9,1%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 120.

Jahr 4

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +4,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf 125.

Jahr 5

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +5,6%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 132.

Modell – High Watermark mit Hurdle Rate

Die Höhe der Performance Fee beträgt einen festgelegten Prozentsatz des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine festgelegte Mindestrendite („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds bzw. der Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse an einem Bewertungstag die jeweilige High Watermark und darüber hinaus die Hurdle Rate übertrifft, wird eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine bereits zurückgestellte Performance Fee wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen

Vergütung ausgezahlt.

Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse über der High Watermark und darüber über der Hurdle Rate liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt bis zum 31. Dezember 2026 jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Ab dem 1. Januar 2027 beginnt die Abrechnungsperiode jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember⁴. Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der Erstpreisberechnung des Teilfonds bzw. der Anteilkasse, wobei sie mindestens 12 Monate umfassen muss. Wird während der Abrechnungsperiode ein Teilfonds bzw. eine Anteilkasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende einer vorhergehenden Abrechnungsperiode muss in der folgenden Abrechnungsperiode nicht aufgeholt werden.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NAV Beginn (in EUR)	100	98	110	120	125
NAV Ende (in EUR)	98	110	120	125	132
Performance	-2%	12,2%	9,1%	4,2%	5,6%
Hurdle Rate	5%	5%	5%	5%	5%
Satz der Performance Fee	20%	20%	20%	20%	20%
High Watermark (in EUR)	100	100	110	120	125
High Watermark im Folgejahr (in EUR)	100	110	120	125	132
Performance Fee	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
Performance Fee (angefallen)	-	1,3%	0,8%	-	0,1%

Jahr 1

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode hat weder die initiale High Watermark (basierend auf dem Ausgabepreis i.H.v. EUR 100) noch die Hurdle Rate übertroffen (Performance: -2,0%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark in der Höhe unverändert.

Jahr 2

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +12,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 110.

Jahr 3

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +9,1%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 120.

Jahr 4

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, hat die Hurdle Rate jedoch nicht übertroffen (Performance: +4,2%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf 125.

⁴ Aufgrund der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird die Performance Fee einmalig für den Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2026 abgerechnet.

Jahr 5

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +5,6%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 132.

Die tatsächliche Höhe der erhobenen Performance Fee wird im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht offengelegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Risikohinweise

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Investition in Zielfonds

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, ist insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Bei Zielfonds, die in Aktien investieren, ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu einer Kostendoppelbelastung kommen, da auf Ebene des Zielfonds eine Verwaltungsvergütung und sonstige Gebühren (wie z.B. Verwahrstellengebühren und Gebühren für die Anteilwertberechnung und die Fondsbuchhaltung) erhoben werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR)

Bei Teilfonds, die zur Verwirklichung ihres Anlageziels bzw. im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagepolitik einen vermögensverwaltenden Anlageansatz verfolgen, und bei denen es sich insbesondere nicht um reine Dachfonds (die typischerweise eine Buy and Hold – Strategie umsetzen) handelt, können unter anderem auch verstärkt direkte Anlagen in ETF (Exchange Traded Funds), Zertifikate und Aktien getätigt werden. Zudem können insbesondere zur Marktrisikobeschränkung ggf. auch Renten-, Barmittel- oder Geldmarktpositionen aufgebaut werden sowie im Rahmen einer effektiven Portfolioverwaltung und zur Absicherung von Markt- und Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente genutzt werden. Hieraus kann für die betroffenen Teilfondsportfolien insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen eine entsprechend erhöhte Umschlagshäufigkeit resultieren, welche wiederum eine Erhöhung der Transaktionskosten verursachen kann. Jedoch wird im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie grundsätzlich versucht von Aufwärtsbewegungen zu profitieren und im Gegenzug Verluste zu reduzieren, sodass die ggf. anfallenden, erhöhten Kosten im Hinblick auf das Erreichen einer entsprechenden Gesamtperformance in Kauf genommen werden.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße,

soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („**OTC-Geschäfte**“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Insbesondere bei der synthetischen Nachbildung eines Indexes oder Wertpapierkorbs kann der Ausfall eines Kontrahenten, unabhängig von der Entwicklung des Index bzw. Wertpapierkorbs, zu erheblichen Verlusten (ggfs zum Totalverlust) führen.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Diese Risiken können sich bei deren Eintreten wesentlich, bis zum Totalverlust, auf den Wert und/oder die Rendite des Vermögenswerts auswirken. Negative Auswirkungen auf einen Vermögenswert können ebenfalls die Rendite eines Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf einzelne Vermögenswerte bzw. das Gesamtportfolio eines Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten etwa die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlichen Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles. Die Implementation solider Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern oder die Einhaltung der Steuervorschriften ist beispielsweise Teil der Governance-Aspekte.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten
- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenpartei Risiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager können für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik der Teilfonds erreicht werden.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios oder der verwendbaren Techniken der Portfolioverwaltung möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen.

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit alle Maßnahmen treffen, um ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Diese sind unter anderem durch das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 („**Gesetz von 2004**“) bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch die großherzoglichen Verordnung vom 01. Februar 2010, durch die CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie durch die anwendbaren CSSF Rundschreiben geregelt, in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung. In diesem Rahmen ist die Verwaltungsgesellschaft zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern solche Identitätsnachweise verlangen, die sie für erforderlich hält, um die in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Anteilhaber werden von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden regelmäßig aufgefordert, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente und Informationen zur Verifizierung ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, Zeichnungsanträge abzulehnen, die Auszahlung eines Rücknahmepreises auszusetzen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, bis der Anteilhaber seiner Verpflichtung zur Verifizierung seiner Identität nachgekommen ist.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen,

einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von „Luxembourg Business Registers“ unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz von 2019 definiert „wirtschaftliche Eigentümer“ – unter Verweis auf den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

Die Umsetzung des Gesetzes von 2019 könnte dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Anteilinhaber des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register für wirtschaftlich Berechtigte zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlich Berechtigten können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen (**„verbundene Unternehmen“**) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Besteuerung des Fonds

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Anteilsklasse, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nicht-natürlichen Personen erworben werden.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds beim Anleger

Die nachstehenden Informationen basieren auf der derzeitigen luxemburgischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Einkommensteuer

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung müssen Anleger auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer in Luxemburg entrichten, es sei denn, diese sind in Luxemburg wohnhaft, bestimmen dort einen ständigen Vertreter oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, dem bzw. der die Anteile zuzurechnen sind.

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer für Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die der Fonds auf die Anteile an seine Anleger zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Anleger erhoben.

Meldepflichten

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Informationen, die Namen, Adressen und relevante Bankkontonummern von Anlegern aus dem Anteilinhaberregister an jede Steuerbehörde weiterzugeben, wo das Gesetz eine solche Offenlegung fordert oder wenn die Verwaltungsgesellschaft glaubt, mit der Offenlegung im besten Interesse des Fonds zu handeln. Anleger sollen dem Fonds alle notwendigen oder erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und über jegliche Änderung in Bezug auf ihre persönlichen Daten informieren.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds bei nicht steuerbefreiten Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2018

Das deutsche Investmentsteuerrecht wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 umfassend reformiert. Zukünftig unterliegen folgende Einkünfte bei Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht

in der Bundesrepublik Deutschland der Besteuerung: Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F.), Vorabpauschalen nach § 18 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG n.F.) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG n.F. Die neu eingeführte Vorabpauschale ersetzt dabei zukünftig die ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 InvStG. Die Vorabpauschale, die jeweils am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen gilt (§ 18 Abs. 3 InvStG n.F.) ist dabei der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 InvStG n.F.). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Abs. 2 InvStG n.F.).

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt bei Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F.) und unterfällt gem. § 32d EStG Abs. 1 Satz 1 EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Betriebliche Anleger erzielen Betriebseinnahmen (§ 20 Abs. 8 EStG). Eine Ausnahme besteht für Investmentanteile, die im Rahmen zertifizierter Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 InvStG n.F.). Bei diesen erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) und das Beteiligungsprivileg (§ 8b KStG) sind nicht anwendbar (§ 16 Abs. 3 InvStG n.F.).

Auf Anlegerebene wird zukünftig eine sog. „Teilfreistellung“ der Einkünfte gewährt (vgl. § 20 InvStG). Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Einordnung des Investmentfonds als Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG n.F.), Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG n.F.) oder Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG n.F.). Im Hinblick auf einen Aktienfonds sind 30 Prozent der Erträge (Anteile im Privatvermögen), 60 Prozent (Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person) oder 80 Prozent (Anleger unterliegt dem deutschen Körperschaftsteuergesetz), wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens mehr als 50 % des Aktivvermögens des Fonds in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 InvStG n.F. angelegt werden, steuerfrei (§ 20 Abs. 1 InvStG n.F.). Werbungskosten und Betriebsausgaben sind in diesem Fall entsprechend nur zu 60 Prozent abzugsfähig (§ 21 Satz 1 InvStG n.F.).

Soweit Anleger bereits vor dem 1. Januar 2018 Anteile am Sondervermögen zeichnen, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (vgl. § 56 Abs. 2 InvStG n.F.). Ein hierdurch etwaig entstehender Veräußerungsgewinn ist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG n.F.) und unterliegt dem zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Steuersatz und Veranlagungsverfahren. Bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile EUR 100.000 übersteigt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

FATCA

Der Fonds ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet werden. Die FATCA Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar US-Eigentümer bzw. Beherrschende US Personen haben. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben. Die vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums, auf die sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften des US-Finanzministeriums verlassen können, beseitigen jedoch die Quellensteuer von 30 % auf Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung.

Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der Fonds die Anleger dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Emissionsdokument ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.

Der Fonds kann von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.

Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.

Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Aktien gegenüber einem Anleger zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen in Form eines Modells I (Intergovernmental Agreement Model I, IGA) abgeschlossen, so dass der Fonds den Anforderungen des luxemburgischen IGA sowie des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) („FATCA-Gesetz“) entsprechen muss. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, (i) den Status seiner Anteilinhaber vor Anteilserwerb zu bestimmen und (ii) den automatischen Informationsaustausch hinsichtlich steuerlich relevanter Daten mittelbar mit den Vereinigten Staaten durchzuführen. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar Beherrschende US-Personen haben. In diesem Zusammenhang muss der Fonds Informationen über sämtliche seiner Anteilinhaber erheben und überprüfen. Jeder Anteilinhaber (oder – im Fall eines sog. passiven NFFE im Sinne von FATCA, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, vor Anteilserwerb und auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stimmt jeder Anteilinhaber zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift.

Im Fall der Nichtbeachtung von Informations- und Mitwirkungspflichten eines Anteilinhabers nach FATCA wird der Fonds bestimmte Maßnahmen ergreifen, um seinen eigenen Verpflichtungen nach FATCA nachzukommen. Daraus kann sich unter den Voraussetzungen des anwendbaren IGA die Verpflichtung des Fonds ergeben, der zuständigen Steuerbehörde den Namen, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer des Anteilinhabers (soweit vorhanden) sowie Informationen bezüglich des Anteilswert und jeglicher Zahlungen mitzuteilen (wobei diese Auflistung nicht abschließend ist).

Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Wert der Aktien des Anteilinhabers erheblich sinken, wenn dem Fonds aufgrund der FATCA Regelungen eine Quellensteuer auferlegt wird. Stehen dem Investmentfonds die erforderlichen Informationen nicht von jedem Anleger zur Verfügung und / oder kann der Fonds diese Informationen nicht der luxemburgischen Steuerbehörde weitergeben, so kann dies zur Erhebung der 30%-igen Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften mit ihrer Quelle in den Vereinigten Staaten führen.

Sofern ein Anteilinhaber den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Anlegers entstehen. Der Fonds kann in seinem Ermessen die Anteile des Anlegers zurückkaufen, insbesondere wenn die Investition dieses Anlegers nach FATCA Bestimmungen unzulässig ist.

Anteilinhaber, die als mittelbare Anteilseigner in den Fonds investieren, wird empfohlen, den Status ihrer Mittelspersonen im Hinblick auf die US-amerikanische Quellensteuer und den genannten Meldepflichten zu überprüfen.

CRS – Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("AEOI") zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzkonten sowie deren steuerliche Ansässigkeit und/oder CRS Status zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter. Dementsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft von Anlegern vor Anteilerwerb zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese Beherrschenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu dem entsprechenden Finanzkonto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss Anlegern, welche natürliche Personen sind sowie Beherrschenden Personen von Anlegern, welche bestimmte Rechtsträger sind, für FATCA und CRS Zwecke mitteilen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft für die Verarbeitung der laut FATCA- und CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA- und CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können, die wiederum diese Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weitergeben können; (iv) die Beantwortung von FATCA- und CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und die Nichtbeantwortung unter Anderem in falschen Meldungen resultieren kann; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgte der erste Informationsaustausch an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. Juni 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie musste der erste AEOI zwischen den Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des

CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und CRS bestimmte personenbezogene Daten über Anleger zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung von Anteilen des Fonds erklären sich die Anleger mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß FATCA und CRS einverstanden. Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertreter oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf FATCA - und CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausches der zuständigen Behörden.

Steuerliche Aspekte im Allgemeinen

DAC 6

DAC 6 zielt darauf ab: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Regelung einzulassen, wenn diese offengelegt werden muss.

DAC 6 schreibt Vermittlern und Steuerpflichtigen die Offenlegung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen vor (kurz gesagt: Transaktionen, die eines der in DAC 6 genannten Merkmale erfüllen).

Der Anwendungsbereich von DAC 6 ist sehr weitreichend und während einige der Merkmale auf Vereinbarungen abzielen, die einen Steuervorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es andere Merkmale, die nicht mit diesem "Hauptvorteilstest" verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen sicheren Hafen für gewöhnliche Handelsvereinbarungen gibt. Der Fonds oder andere Intermediäre, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsvereinbarungen im Sinne von DAC 6 entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen, die gemäß DAC 6 als meldepflichtig gelten und die Anlagen des Fonds betreffen, bei den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden einzureichen, die ihrerseits diese Informationen automatisch mit anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten austauschen werden. Ist der Vermittler außerhalb der Europäischen Union ansässig oder unterliegt er dem Anwaltsprivileg, was durch die entsprechende Umsetzung von DAC 6 in nationales Recht bestätigt wurde, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über. Solange der Fonds oder eine zwischengeschaltete Stelle ihren Berichtspflichten nachkommt, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben. Die Erkenntnisse aus den DAC-6-Offenlegungen können in der Folge die künftige Steuerpolitik in der EU bestimmen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Sie umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen. ATAD 1 und ATAD 2 wurden zwar in luxemburgisches Recht umgesetzt, aber die luxemburgischen Steuerbehörden warten noch auf Hinweise zu bestimmten Aspekten des Gesetzes und seiner Auslegung. Das Ausmaß, in dem diese Vorschriften auf den Fonds oder ein Zwischenvehikel Anwendung finden könnten, ist daher derzeit ungewiss und könnte die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Meldepflichten

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jegliche Informationen, die Namen, Adressen und relevante Bankkontonummern von Anlegern aus dem Anteilinhaberregister an jede Steuerbehörde weiterzugeben, wo das Gesetz eine solche Offenlegung fordert oder wenn die Verwaltungsgesellschaft glaubt, mit der Offenlegung im besten Interesse des Fonds zu handeln. Anleger sollen der Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen oder erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und über jegliche Änderung in Bezug auf ihre persönlichen Daten informieren.

Datenschutz

Jegliche personenbezogenen Daten bezüglich natürlicher Personen werden in Übereinstimmung mit den im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellt oder erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds verarbeitet werden. In bestimmten Fällen können die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, d. h. die Register- und Transferstelle, die Verwahr- und Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die von ihr beauftragten Untervertriebsstellen, ebenfalls personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den auf sie anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (z.B. Identifizierung zur Bekämpfung der

Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

Anleger können im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Zwecken der Datenverarbeitung, den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen sowie die Sitzländer der Auftragsverarbeiter können den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <http://www.1741group.com> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber börsentäglich auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im **RESA** und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie zusätzlich in jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft Mitteilungen an die Anleger ausschließlich auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine solche elektronische Veröffentlichung die anwendbaren gesetzlichen Fristen beachten.

Das Verwaltungsreglement des Fonds, der Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenlos abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in Deutschland gem. § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebsstelle in Deutschland

Für den Teilfonds Plutos – ML Sector Select:
MARTLUTHER INVESTMENT GmbH
Kölner Str. 30A
D-51429 Bergisch Gladbach

Für alle anderen Teilfonds des Plutos:
Plutos Vermögensverwaltung AG
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die Zahlstelle VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der Transferstelle in VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg eingereicht werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements des Fonds, dem „Basisinformationsblatt“, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Vertriebsstelle in Deutschland in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite www.fundinfo.com heruntergeladen werden.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber können ebenfalls kostenlos bei der Vertriebsstelle in Deutschland erfragt werden.

Die Vertriebsstelle ist gemäß des Vertriebsstellenvertrages nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen und nimmt keine Aufträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds entgegen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige sonstige Mitteilungen des Fonds werden auf der Internetseite www.fundsquare.net publiziert.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements / Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte anlegerbenachteiligend berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen anlegerbenachteiligend betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master Fonds

Darüber hinaus stehen den Anteilinhabern auch die im Kapitel „Informationen an die Anleger“ aufgeführten Unterlagen und Informationen kostenlos zur Einsicht bei der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Das Widerrufsrecht gem. § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat,

so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, 2, rue Gabriel Lippmann, L-5356 Munsbach, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

Anhang 1

Plutos – Multi Chance Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – Multi Chance Fund („**Teilfonds**“) ist die Erzielung eines Wertzuwachses in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte (u.a. aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien) sowie in Sicht- und Termineinlagen investieren. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsengelistede Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten. Für die fest- und variable verzinslichen Wertpapiere gilt, dass diese von in- und ausländischen Ausstellern mit Sitz in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaates der OECD außerhalb der EU emittiert wurden und an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen

in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben.

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel gemäß Art. 4 Nr. 4 b) des Verwaltungsreglements halten.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das

Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC- Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger in diesem Teilfonds sollte eine Anlage von mindestens drei Jahren planen, da der Anleger in der Lage sein muss zeitweilig moderate Verluste zu verkraften. Das Anlageziel des

Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. In einem Anleger-Portfolio kann er die Rolle eines Basisinvestments einnehmen.

Plutos – Multi Chance Fund

ISIN:	Anteilklasse R: LU0339447483 Anteilklasse I: LU1559437857 Anteilklasse A: LU2378458546 Anteilklasse B: LU2378458629
WKN:	Anteilklasse R: A0NG24 Anteilklasse I: A2DLKR Anteilklasse A: A3CYRC Anteilklasse B: A3CYRD
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse R: bis zu 5,0% Anteilklasse I: bis zu 5,0% Anteilklasse A: bis zu 5,0% Anteilklasse B: bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse R: EUR 50,00 Anteilklasse I: EUR 100,00 Anteilklasse A: EUR 100,00 Anteilklasse B: EUR 100,00
Mindestzeichnungsvolumen*	Anteilklasse R: keines Anteilklasse I: EUR 250.000 Anteilklasse A: EUR 1.000.000 Anteilklasse B: keines
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “). Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro

Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschüttend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse A: ausschüttend Anteilklasse B: quartalsweise ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September ab dem 1. Januar 2027: 31. Dezember ⁵
Teilfondsgründung:	7. April 2008
Verwaltungsreglement Letzte Veröffentlichung des Hinter- legungsvermerks im RESA	2. Februar 2026

*Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsvolumen abweichen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,60% p.a. für die Anteilklassen B und R, bis zu 1,265% p.a. für die Anteilklasse A, und bis zu 1,415% p.a. für die Anteilklasse I, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 4.400,-- EUR monatlich.

Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, der

⁵ Im Zuge der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird es einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 geben.

Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte dar. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus für die Anteilklasse R und B eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode⁶ den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite vom 3% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt am 1. Februar 2026 und entspricht deren gesamten darauffolgenden Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem NAV am 1. Februar 2026 der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Nebenverwahrstelle werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

5. Vergütung für die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung

Die Vergütung der Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Register- und Transferstellenvergütung

⁶ Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar 2026 und endet am 31. Dezember 2027.

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige Kosten für Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Vertriebs- und Marketingvergütung

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 % p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0 % (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	derzeit nicht anwendbar
Umtauschprovision:	Keine

Anhang 2

Plutos – T-VEST Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – T-VEST Fund („**Teilfonds**“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Aktien (weltweit) und aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen (bspw. fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genussscheine, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte (u.a. aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien) investieren. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.

Dabei werden Derivate (insbesondere Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices (insbesondere Rentenindices), Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben.

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel gemäß Art. 4 Nr. 4 b) des Verwaltungsreglements halten.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren bis hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC- Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich eher für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Erfahrung mit

Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger in diesem Teilfonds sollte eine Anlage von mindestens drei Jahren planen, da der Anleger in der Lage sein muss zeitweilig moderate Verluste zu verkraften. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. In einem Anleger-Portfolio kann er die Rolle eines Basisinvestments einnehmen.

Plutos – T-VEST Fund

ISIN:	Anteilklasse A: LU0339449349 Anteilklasse I: LU3268874040
WKN:	Anteilklasse A: A0NG25 Anteilklasse I: A420KC
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse A: bis zu 5,0 % Anteilklasse I: bis zu 3,0 %
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse A: EUR 50,00 Anteilklasse I: EUR 50,00
Mindestzeichnungsvolumen	Anteilklasse A: keines Anteilklasse I: EUR 250.000
Erstzeichnungstag:	7. April 2008
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “). Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse A: ausschüttend

Anteilklasse I: ausschüttend	
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September ab dem 1. Januar 2027: 31. Dezember ⁷
Teilfondsgründung:	7. April 2008
Verwaltungsreglement Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	2. Februar 2026

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,40 % p.a. für die Anteilklasse A und bis zu 1,415 % p.a. für die Anteilklasse I, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 4.400,-- EUR monatlich.

Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Performance Fee

⁷ Im Zuge der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird es einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 geben.

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus für die Anteilklasse A eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Nebenverwahrstelle werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

5. Vergütung für die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung

Die Vergütung der Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Vertriebs- und Marketingvergütung

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 % p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	derzeit nicht anwendbar
Umtauschprovision:	Keine

Anhang 3

Plutos – Active Gold Mining

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – Active Gold Mining („**Teilfonds**“) ist die Erzielung eines Wertzuwachses in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen weltweit in Wertpapiere im Zusammenhang mit verschiedenen Vermögensklassen investiert und insbesondere (über 50%) in Wertpapiere mit Bezug zu Rohstoffen (soweit in Bezug auf diese eine physische Lieferung ausgeschlossen ist). Eine Investition erfolgt in Wertpapiere (bspw. Aktien, ADRs, GDRs fest und variabel verzinsliche Wertpapiere Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen sowie in strukturierte Produkte).

Zu Rohstoffen und verarbeitenden Rohstoffen zählen Nichteisenmetalle (z.B. Kupfer, Aluminium, Nickel), Eisen und andere Erze, Stahl, Kohle, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin), Diamanten oder Industriesalze und Mineralien. Hierbei erfolgen die Investments zu einem Großteil (mindestens 30%) in Wertpapiere, welche im Zusammenhang mit dem Edelmetall „Gold“ stehen. Die Investments in Finanzinstrumente von Emittenten aus dem Rohstoff- bzw. Edelmetall gewinnenden oder verarbeitenden weltweiten Wirtschaftssektoren kann gemäß der Einschätzung des Fondsmanagements bis zu 100% des Teilfondsvermögens betragen.

Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten. Für die fest und variabel verzinslichen Wertpapiere gilt, dass diese von in- und ausländischen Ausstellern mit Sitz in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaates der OECD außerhalb der EU emittiert wurden und an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Mindestens 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Investitionen werden im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 41 des Gesetzes von Dezember 2010 sowie des Großherzoglichen Reglements vom 8. Februar 2008 getätigt. Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

In Phasen, für die nach Einschätzung des Fondsmanagements, kein Beitrag zum Wertzuwachs aus dem Rohstoff- oder Edelmetallsektor zu erwarten ist, kann der Teilfonds auch im Interesse der Anteilseigner bis zu 100% in zulässige Vermögenswerte aus anderen Wirtschaftssektoren oder unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote das restliche Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente und Sichteinlagen investieren.

In allen Phasen können auch Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt werden. Dabei sind die Bestimmungen des

Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Daneben kann der Teilfonds gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von Dezember 2010 bis zu 49% des Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds sowie Sicht- und Termineinlagen investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel gemäß Art. 4 Nr. 4 b) des Verwaltungsreglements halten.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger

Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder-/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten

um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit		Bewertungsansatz
	Barmittel	in	100%
	Teilfondswährung		

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens fünf Jahre anzulegen. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf Wertzuwachs. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

Plutos – Active Gold Mining

ISIN:	LU1401783144
WKN:	A2AHS3
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	bis zu 5,0 %
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 50,00
Erstzeichnungstag:	01.06.2016
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “). Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September

	ab dem 1. Januar 2027: 31. Dezember ⁸
Teilfondsgründung:	28. Juni 2016
Verwaltungsreglement Letzte Veröffentlichung des Hinter- legungsvermerks im RESA:	2. Februar 2026

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,815% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 4.400,-- EUR monatlich.

Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende

⁸ Im Zuge der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird es einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 geben.

einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Nebenverwahrstelle werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

5. Vergütung für die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung

Die Vergütung der Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige Kosten für Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Vertriebs- und Marketingvergütung

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	derzeit nicht anwendbar
Umtauschprovision:	Keine

Anhang 4

Plutos – Longevity Innovation Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – Longevity Innovation Fund („**Teilfonds**“) ist es, durch die weltweite Investition in Unternehmen, die den Megatrend „Longevity“ verfolgen, einen langfristig attraktiven und marktgerechten Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in Unternehmen, die auf Basis der Einschätzung des Portfoliomanagers durch den demografischen Wandel, dem Trend eines Gesunden und langen Lebens sowie digitalen Innovationen begünstigt werden. Dabei wird in verschiedene Segmente entlang des Megatrends investiert, darunter unter anderem in die, nicht abschließenden, Sektoren Gesundheitsversorgung, Biotechnologie, digitale Gesundheitslösungen und Ernährung. Das Teilfondsvermögen wird in Aktien- und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sowie in Zielfonds (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), Geldmarktinstrumente und Sicht- und Termineinlagen, investiert.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.

Mindestens 50% des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i.S.d. deutschen Investmentsteuerrechts angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Investmentvermögen in Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils. Ist der tatsächliche Anteil an Investmentvermögen der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote höher, wird der dominierende Wert zur Bewertung genutzt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte sowie börsengehandelte Optionen auf Aktien sowie anerkannte Aktien-Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte)

abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben.

Innerhalb der Kapitalbeteiligungsquote kann bis zu 20% in closed-ended REITS investiert werden.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich. Sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 des Verwaltungsreglements handelt, sodass der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 20% des Teilfondsvermögens begrenzt ist.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel gemäß Art. 4 Nr. 4 b) des Verwaltungsreglements halten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Der Teilfonds ist ein global anlegender Teilfonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Dabei wird das Ziel verfolgt einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen. Als Basisinvestments dienen überwiegend Aktien aus verschiedenen Märkten und Branchen, die gegeneinander eingesetzt werden. Die Auswahl der Branchen kann dabei flexibel gestaltet werden, die Gewichtung der long- Positionen wird ebenfalls flexibel gestaltet. Der Teilfonds legt

prinzipiell in die in den Faktoren, Märkten, Sektoren, Teilstrategien oder Vermögenswerten enthaltenen Basiswerte an, indem er direkt in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Anlagen und/oder indirekt mithilfe verschiedener Techniken und Instrumente wie Finanzderivaten anlegt. Um Renditen zu generieren und/oder zu Absicherungszwecken können diese Exposures über den Einsatz von Finanzderivaten zu einer Hebelung führen.

Um das Anlageziel zu erreichen wird das Teilfondsvermögen außerdem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Der Teilfonds kann grundsätzlich in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, ETFs, Investmentfonds, Geldmarktinstrumente, Währungen oder sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren bis hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine

wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die den Wunsch haben, bestimmte Anlageziele zu erreichen und absolute Renditen zu erzielen. Die Anleger müssen allerdings bereit sein, signifikante Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds wendet sich an Anleger, die

ihre investierten Beträge kurzfristig nicht benötigen und den Verlust eines bedeutenden Teils oder Ihrer gesamten Investition verkraften können.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Plutos – Longevity Innovation Fund

ISIN:	Anteilsklasse P: LU2378458892
WKN:	Anteilsklasse P: A3CYRE
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilsklasse P: Bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	Anteilsklasse P: 100,- EUR
Erstzeichnungstag:	01.10.2021
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “). Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Mindestzeichnungsvolumen:	Anteilsklasse P: Keines
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilsklasse P: ausschüttend

Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September ab dem 1. Januar 2027: 31. Dezember ⁹
Teilfondsgründung:	01.10.2021
Verwaltungsreglement – Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	2. Februar 2026

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,75% p.a. für die Anteilsklasse P, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 4.400,-- EUR monatlich.

Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus für die Anteilsklasse P eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

⁹ Im Zuge der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird es einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 geben.

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Nebenverwahrstelle werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

5. Vergütung für die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung

Die Vergütung der Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige Kosten für Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Vertriebs- und Marketingvergütung

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80% p.a. pro Anteilklasse, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 5

Plutos – ML Sector Select

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – ML Sector Select („**Teilfonds**“) ist es, durch Anlage in Aktien, Zielfonds, ETFs und sonstige Vermögensgegenstände unter anderem aus den Sektoren Gesundheit, Informationstechnologie, Konsumgüter, Kommunikationsdienstleistungen, Versorger, Energie, Finanzen, Immobilien, Industrie sowie Werkstoffe (nicht abschließende Aufzählung) einen langfristig attraktiven und marktgerechten Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels wird Teilfondsvermögen in Aktien- und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sowie in Zielfonds (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds), Geldmarktinstrumente und Sicht- und Termineinlagen, investiert.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Mindestens 50% des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind

und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Investmentvermögen in Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils. Ist der tatsächliche Anteil an Investmentvermögen der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote höher, wird der dominierende Wert zur Bewertung genutzt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Aktien-Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte)

abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben.

Der Teilfonds kann bis zu 20% in closed-ended REITS investiert werden.

Eine Anlage in Aktien kann auch indirekt in Form einer Anlage in „Depositary Receipts“ wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich um Wertpapiere i.S.d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich. Sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 des Verwaltungsreglements handelt, ist der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 20% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in Nr. 1 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel gemäß Art. 4 Nr. 4 b) des Verwaltungsreglements halten.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Anlagestrategie

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Der Teilfonds ist ein global anlegender Aktienfonds mit einer aktiv geführten Anlagestrategie.

Als Basisinvestments dienen überwiegend Aktien und Aktienzielfonds aus verschiedenen Märkten, Branchen und Sektoren, die in der Portfoliokonstruktion eingesetzt werden. Die Auswahl der Märkte, Branchen und Sektoren kann dabei flexibel gestaltet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen außerdem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit		Bewertungsansatz
	Barmittel	in	100%
	Teilfondswährung		

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens fünf Jahre anzulegen. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf Wertzuwachs.

Plutos – ML Sector Select

ISIN:	LU2645730339
WKN:	A3EQCX
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag):	100,- EUR
Erstzeichnungstag:	21. Dezember 2023
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “). Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Mindestzeichnungsvolumen:	keines
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September ab dem 1. Januar 2027: 31. Dezember ¹⁰

¹⁰ Im Zuge der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird es einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 geben.

Teilfondsgründung:	15. Dezember 2023
Verwaltungsreglement – Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im RESA:	2. Februar 2026

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,915% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 4.400,-- EUR monatlich.

Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Nebenverwahrstelle werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

5. Vergütung für die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung

Die Vergütung der Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige Kosten für Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Vertriebs- und Marketingvergütung

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,15 % p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Konsolidiertes Verwaltungsreglement Plutos

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 17. April 2001 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 27. April 2001 im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**Mémorial**“) veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 1. Februar 2026 in Kraft. Eine konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wurde im Februar 2026 im „*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*“ („**RESA**“) veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds Plutos („**Fonds**“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („**Fondsvermögen**“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („**Anleger**“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz von Dezember 2010**“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden. Eine konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wird RESA veröffentlicht.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000,- Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **1741 Fund Management AG** ("**Verwaltungsgesellschaft**"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490. Sie wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie handelt durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegtem Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Im Falle der Bestellung eines Investmentmanagers durch die Verwaltungsgesellschaft findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.
2. Verwahrstelle des Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
4. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - wegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.

6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

7. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle uneingeschränkt nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

1. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„**Drittstaat**“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„**Geldmarktinstrumente**“: Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**OGA**“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Wertpapiere“: - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

2. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, anzulegen.

Die Anlagegrenzen betreffend Wertpapiere, welche an einer Börse notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sind anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen durch GDRs oder ADRs verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S. Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden und in einer U.S. Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S. Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich, soweit nicht anders angegeben, auf jeden Teilfonds separat anwendbar sind. Dies gilt nicht für die Anlagebeschränkungen aus Absatz Nr. 5 (I), für welche auf den Fonds insgesamt bzw. das Gesamt-Netto-Fondsvermögen, wie es sich aus der Addition der Fondsvermögen abzüglich zugehöriger Verbindlichkeiten („**Netto-Fondsvermögen**“) der Teilfonds ergibt, abzustellen ist.

3. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt. Es wird insoweit klargestellt, dass die Angaben im Verkaufsprospekt für die Anlagepolitik der Teilfonds verbindlich sind und die Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds damit letztverbindlich im Verkaufsprospekt festgelegt wird.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 3. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („**Derivaten**“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivaten**“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 3. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten

Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,--), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4. Der Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 3. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 notwendig ist, oder für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig vorübergehend mehr als 20% an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint (zum Beispiel in sehr ernststen Situationen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008);

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“- Darlehens erwerben.

5. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Dabei sind u.a. die weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements zu beachten. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 3. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 5. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate

investieren.

c) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Sollte ein Teilfonds die hier genannte Ausnahme in Anspruch nehmen, findet sich eine entsprechende Regelung in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

d) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % ab dem 8. Juli 2022 für **gedeckte Schuldverschreibungen** im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nr. 5. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 5. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 5. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 5. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 5. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nr. 5. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 5. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder

von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 3, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 3, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

k) Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

l) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist;

- die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen;
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt;
 - bei der Berechnung des Nettovermögens des Umbrellafonds zur Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals werden die Anteile des Zielteilfonds nicht berücksichtigt.
- m) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds darf für alle von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- n) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- o) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 5. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 5. a) bis e) und Nr. 5. i) bis l) beachtet.

p) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben. Zulässig sind jedoch Zertifikate gemäß Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2002, die durch Edelmetalle besichert sind oder deren Wert sich an der Wertentwicklung von Edelmetallen orientiert, ohne zu einer physischen Lieferung von Edelmetallen zu führen.

q) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

r) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 3. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 3. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Fonds die in vorstehend Nr. 3. bis 5. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

c) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 5. a) bis g) sowie Nr. 5. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds von den in vorstehend Nr. 5 a) bis j) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einsetzen.

Für die Teilfonds werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Sofern dies zukünftig beabsichtigt ist, werden Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement entsprechend aktualisiert.

Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 3 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 10 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds abweichen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in der vorstehenden Nr. 5 a) Satz 3 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte den jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind nachfolgend aufgeführt.

8. Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen und Finanzterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 8 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten-Geschäfte und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der vorliegende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität

in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Zulässige Sicherheiten

Zusätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- b. Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
- c. Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Punkten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
- d. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- e. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für OTC-Derivate-Geschäfte und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt, sofern diese Barsicherheiten auf die jeweilige Teilfondswährung lauten. Derzeit werden nur Barmittel in der jeweiligen Teilfondswährung als Sicherheiten akzeptiert.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird der Fonds Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlauben. Darüber hinaus stellt der Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds entsprechend der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Einklassifizierung zum Gesamtrisiko entspricht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses

Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 10 mitberücksichtigt werden.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Globalzertifikat verbrieft.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich u.a. in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) (**Referenzwährung**).

2. Der Wert eines Anteils (**Anteilwert**) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung (**Teilfondswährung**), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag (**Bewertungstag**), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezembers (**Bankarbeitstag**), ermittelt. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag (**Berechnungstag**).

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (**„Netto-Teilfondsvermögen“**) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird in Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, berechnet.¹¹ Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Der Wert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

d) Der Wert von OTC-Derivaten, entspricht dem Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer

¹¹ Eine ausführliche Darstellung findet sich in der Bewertungsrichtlinie der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt.

konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.

f) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes und nach allgemein anerkannten, vom Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten verfügbaren Devisenmittelskurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Fällen wo die Berechnung von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;

c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen unverzüglich allen Anlegern bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, mitteilen.

3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Zeichnungsantrag bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag zum Zeitpunkt des Eingangs fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt. Abweichendes

kann im Einzelfall in Abhängigkeit des vorliegenden Mangels des Zeichnungsantrages zwischen der Transferstelle und der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig eingegangen ist, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Nichterfüllung der Zahlung des Gegenwertes resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwahrstelle bzw. die Transferstelle hält sich bei Nichtverschulden schadlos gegenüber dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge, nach Rücksprache und auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft, eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich aus dem Fondsvermögen zurückerstatten.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (**“Rücknahmepreis”**) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilkategorie ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkategorie erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilkategorien innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilkategorie erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der

Transferstelle, und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unter Wahrung der Form des Antrages an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlage-veräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht unverzüglich zahlen kann, notwendig ist.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschaufräge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschaufräge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschaufräge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Artikel 11 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die tägliche Verwaltung des jeweiligen Teilfonds bzw. einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung („Verwaltungsvergütung“) von maximal 2,00% p.a. des Netto- Teilfondsvermögens. Darüber hinaus kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds jeweils eine monatliche Fixumgebühr in Höhe von bis zu 4.400,00 € erhoben werden. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu. Jedoch können aus diesen Bestandsprovisionen, gemäß Artikel 11 Ziffer 8 a) des Verwaltungsreglements, etwaige Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 30 Basispunkten des investierten Fondsvolumens insbesondere für die Einrichtung, Abrechnung, Abwicklung und der laufenden Verwaltung solcher Bestandsprovisionen belastet werden, wobei der Anteil der Bestandsprovision zu Gunsten des Fonds sich entsprechend verringert.

2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines etwaigen Anlageberaters und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung (**“Performance-Fee”**) nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung entweder aus der Verwaltungsvergütung oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte auf Rechnung des Fonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung wahrnimmt, erhält eine marktübliche Vergütung entweder aus der Verwaltungsvergütung oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung der Vergütung für die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Register- und Transferstelle erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine marktübliche Transferstellenvergütung entweder aus der Verwaltungsvergütung oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung der Transferstellengebühr wird im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Eine etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und Bewertung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Stelle, welche die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wahrnimmt, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;

f) Kosten für die Rechtsberatung und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, dem „Basisinformationsblatt“, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie sämtliche weitere Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden; Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten; Hinsichtlich dem „Basisinformationsblatt“ fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.

- i) Kosten der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Teilfondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung eines jeweiligen Teilfonds;
- j) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- k) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- l) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen (z.B. Erstellung und Aktualisierung von Fact-sheets);
- m) Versicherungskosten;
- n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- p) Eventuelle Vergütung und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Auslagen des Verwaltungsrates;
- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- s) generelle Betriebskosten des Fonds;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) Kosten für Performance-Attribution;
- v) Kosten, die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems, oder sonstigen für den Fonds bzw. Teilfonds genutzten IT-Systemen (inklusive Hardware und Software) für den Fonds bzw. Teilfonds entstehen;
- w) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie Kosten für das Rating von

Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;

x) Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;

y) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;

z) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;

aa) angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement sowie für die Aufbereitung von Risikokennzahlen (VAR etc.);

bb) Kosten im Zusammenhang mit der Transferstellentätigkeit;

cc) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);

dd) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen, Gesetze, Gesetzesänderungen oder sonstiger Vorschriften stehen, welche auf die Geschäftsentwicklung des Fonds (oder eines Teilfonds) Einfluss haben;

ee) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder –dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten von Finanzinstrumenten;

ff) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen;

gg) Alle anderen außerordentlichen und unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Fondsvermögens gehen wie u.a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderverfahren und fondsspezifische Reports.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g.

Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September desselben Jahres. Ab dem 1. Januar 2027 beginnt das Rechnungsjahr des Fonds am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.¹²

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 Veröffentlichungen

¹² Im Zuge der Umstellung des Geschäftsjahresendes vom 30. September auf den 31. Dezember wird es einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 geben.

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher

Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d) in anderen, im Gesetz von Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter eine Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Informationen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Sie kann bestehende Teilfonds auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint. Darüber hinaus können Teilfonds auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines, auf bestimmte Zeit errichteten Teilfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Teilfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Nicht liquidierbare (wertlose) Vermögensgegenstände gehen nach Liquidation des Fonds bzw. des Teilfonds in die Verwaltung und Eigentum der Verwaltungsgesellschaft über.

Die in Absatz 2 Satz 8 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

Artikel 17 Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Eine konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement sowie Änderungen treten am 1. Februar 2026 in Kraft.